



Die wesentlichen Paragraphen für eure KLJB

Arbeit

Zu der Corona-Schutzverordnung vom 11.01.2022. Gültig ab 20.01.2022

Generell gilt: Ihr als Vorstand seid verpflichtet die jeweils geforderten Nachweise zu überprüfen (Zugangskontrollen). **Hierbei empfehlen wir euch die „CovPass Check“ App zu nutzen.** Damit können Impf-/Testzertifikate auf ihre Gültigkeit und Personenzugehörigkeit überprüft werden.

Maskenpflicht: Im Freien wird es empfohlen überall dort wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu andern Personen nicht eingehalten werden kann eine Maske zu tragen. In Innenräumen ist das Tragen verpflichtet, wenn mehrere Menschen zusammenkommen. (§3 Abs. 1,2)

Kontakt zum Gesundheitsamt und Erstellung eines Hygienekonzeptes (§2 Abs. 3): Absprachen sind verpflichtend bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne festen Sitzplatz (innen) oder ohne Zugangskontrolle (außen).

Kontaktbeschränkungen (§6): Gelten nur für den privaten Bereich und sind somit für eure KLJB Aktionen nicht relevant

3 G (Geimpft, Genesen, Getestet)

Zutritt oder Teilnahme für Genesene, Geimpfte und Getestete (maximal 24 Stunden alter Schnelltest oder 48 Stunden alter PCR-Test) (§2 Abs. 8a). Bei Sitzungen kommunaler Gremien, [...] kann eine bestehendes Testerfordernis durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden. §4, Abs. 10

§4, Abs. 1, 6:

„Sitzungen kommunaler Gremien **und rechtlich erforderliche Sitzungen** von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder **Vereine** sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter“

= Vorstandssitzungen, Generalversammlungen

2 G (Geimpft, Genesen)

Zutritt oder Teilnahme nur für Genesene und Geimpfte. (§4, Abs. 2)

§4, Abs. 2, 4:

„die gemeinsame **Sportausübung im Freien**“

§4, Abs. 2,6:

„Weihnachtsmärkte, **Volksfeste** und vergleichbare Freizeitveranstaltungen,“

§4, Abs. 2,8:

„**Bildungsangebote**, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 fallen,“

§4, Abs. 2,10:

„sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur **Freizeitgestaltung** im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen im Innen- und Außenbereich [...]“

= einige eurer Aktionen fallen hierunter

2 G + (Geimpft, Genesen)

Zutritt oder Teilnahme nur für Genesene und Geimpfte mit zusätzlichem Test (maximal 24 Stunden alter Schnelltest oder 48 Stunden alter PCR-Test). In NRW entfällt die Test-Pflicht bei Geboosterten und mit ihnen Gleichgestellten. (§4, Abs. 3)

§4, Abs. 3,1:

„die gemeinsame **Sportausübung in Innenräumen**“

§4, Abs. 3,4:

„alle sonstigen **gastronomischen** Angebote, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt“

§4, Abs. 3, 10.:

private Feiern mit Tanz, ohne dass das Tanzen den Schwerpunkt der Veranstaltung bildet, sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen in Innen-räumen, soweit sie nicht unter § 5 Absatz 1 fallen (**§ 5 Absatz 1: Untersagt sind 1. der Betrieb von Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen sowie vergleichbare Veranstaltungen (öffentliche Tanzveranstaltungen, private Tanz- und Diskopartys und ähnliches).**)

= einige eurer Aktionen fallen hierunter

Wenn ihr konkrete Fragen zu Corona & eurer KLJB Arbeit habt, ruft uns gerne unter der

0251 539130 in der Diözesanstelle an!